

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Horb a.N.“

vom 28. Nov. 2006

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber.S. 720) – in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 28. Nov. 2006 folgende Betriebssatzung der „Stadtentwässerung Horb a.N.“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Horb a.N. wird ab 01. Jan. 2007 als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Horb a.N.“

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser abzunehmen, zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Dazu gehören der Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Horb a.N. in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Dem Eigenbetrieb obliegt auch die schuldrechtliche Haftung aus Beteiligungen an Abwasserzweckverbänden.

§ 2

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

(1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Horb a.N.“ sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 9 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,

6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
10. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
- 11a den Erwerb von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
12. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 250.000 € übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden ist,
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 250.000 € übersteigt,
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 25.000 € übersteigt,
15. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 € beträgt,
16. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie sowie von sonstigen Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. die Feststellung des Jahresabschlusses,
18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
20. die Entlastung der Betriebsleitung,
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 Mitgliedern des Gemeinderats. Die Mitglieder des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses sind in Personalunion zugleich Mitglieder des Betriebsausschusses.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 9 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, soweit der Betrag oder Wert im Einzelfall 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,
2. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,
- 2a. der Erwerb von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 125.000 € beträgt aber 250.000 € nicht übersteigt,
3. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand mehr als 125.000 € beträgt aber ohne 250.000 € zu übersteigen, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 125.000 € beträgt, aber 250.000 € nicht übersteigt,
5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen 10.000 € übersteigen aber nicht mehr als 25.000 € betragen,
- 5a. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000 € bis 25.000 € beträgt,
6. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
7. die Entsendung von Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie als Mitglied ist,
8. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
10. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung – bestehend aus einem Betriebsleiter – leitet den Eigenbetrieb; ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Horb a.N.“ im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne vom § 54 Abs. 1 GO werden von der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden.

(4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Die Betriebsleitung unterrichtet den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 15 entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.

(4) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GO).

(5) Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie Aushilfsbeschäftigte, Volontäre und Praktikanten werden vom Oberbürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen.

(6) In allen Fällen ist die Betriebsleitung vor der Ernennung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

(7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 10

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Bediensteten (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 11

Verhältnis zu städtischen Dienststellen

Soweit es der zweckmäßigen Aufgabenerledigung des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Betriebsleitung die städt. Dienststellen (Fachbereiche, Produktverantwortliche) zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme hat zu erfolgen, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb hat hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Jan. 2007 in Kraft.

Horb a.N., den 28. Nov. 2006

Michael Theurer
Oberbürgermeister

Verfügung:

1. Vorstehende Satzung wird am Dienstag, den 05.12.2006, in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Horb a.N. bekannt gemacht.
2. Die Satzung wird mit Schreiben vom 29.11.06 der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 GemO angezeigt.
3. Die städt. Dienststellen werden per E-Mail vom 29.11.06 über den Satzungsinhalt unterrichtet.
4. Die Satzung tritt gem. § 12 am 01.01.2007 in Kraft.

Horb a.N., den 29. Nov. 2006
Michael Theurer
Oberbürgermeister

Hinweis:
Satzung zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.09, in Kraft getreten am 25.07.09.